

Gemeinde
5070 Frick



Abfallreglement und -verordnung

Inhaltsverzeichnis**Seite****Abfallreglement****I. Allgemeine Bestimmungen**

§	1	Zweck	4
§	2	Geltungsbereich	4

II. Organisation

§	3	Vollzug	4
§	4	Unterstützung	4
§	5	Kompostierung	4
§	6	Kehrichtabfuhr	5
§	7	Sammelstellen	5

III. Finanzen

§	8	Finanzierung	5
§	9	Gebührensysteme	5
§	10	Gebührenfestsetzung	5
§	11	Kompetenzen	5

IV. Schlussbestimmungen

§	12	Rechtsmittel	6
§	13	Strafbestimmungen	6
§	14	Inkrafttreten	6

Anhang „Gebührentarif“	7
-------------------------------	----------

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement**I. Allgemeines**

§	1	Zweck	8
§	2	Siedlungsabfälle	8
§	3	Grünabfälle	8
§	4	Spezialabfälle	8

II. Organisation

§	5	Kommunale Fachstelle	8
§	6	Öffentliche Abfallkörbe	8/9
§	7	Verbrennen von Abfällen	9
§	8	Entsorgung über die Kanalisation	9
§	9	Deponieren von Abfällen	9
§	10	Kompostierung von Grünabfällen	9
§	11	Häckseldienst	9

Seite

§ 12	Kehrichtabfuhr	9
§ 13	Abfuhrbereitstellung	10
§ 14	Sperrgut	10
§ 15	Weitere Spezialabfahren	10
§ 16	Sammelstellen	10/11
§ 17	Giftige Abfallstoffe	11
§ 18	Rücknahmepflichtige Materialien	11
§ 19	Guterhaltene Gebrauchsgegenstände	11

III. Finanzen

§ 20	Finanzierung	11
§ 21	Gebührenbezug	12

IV. Schlussbestimmungen

§ 22	Inkrafttreten	12
------	---------------	----

Abfallreglement

Vom 8. Juni 1990

Die Gemeindeversammlung Frick,

gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung der Abfälle.

§ 2

Geltungsbereich

Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements sowie den Vorschriften des Gemeinderates (§ 3) zu entsorgen.

II. Organisation

§ 3

Vollzug

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung zum Abfallreglement.

§ 4

Unterstützung

Der Gemeinderat kann das Sammeln und Verwerten von Altstoffen privaten Organisationen übertragen und einen Mindesterloß garantieren.

§ 5

Kompostierung

1 Die Gemeinde kann, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, öffentliche Kompostieranlagen und Biogasanlagen für organische Grünabfälle errichten und betreiben oder Dritte damit beauftragen. ¹⁾ Das Einsammeln der Grünabfälle erfolgt via Sammelstellen oder durch eine separate Abfuhr. Die Gemeinde kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb organisieren, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

2 Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostierplatz bereitzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.

1) Ergänzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

§ 6

Kehrichtabfuhr

Die Gemeinde Frick ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbeseitigung Oberes Fricktal, der die Kehrichtabfuhr sicherstellt. Das von diesem Verband erlassene Kehrichtabfuhrreglement ist für die Gemeinde Frick verbindlich.

§ 7

Sammelstellen

Der Gemeinderat bestimmt die Standorte und den Betrieb der Sammelstellen für die verschiedenen Abfallarten.

III. Finanzen**§ 8**

Finanzierung

- 1 Die Kosten der Abfallentsorgung sind vom Verursacher zu tragen (Eidg. Umweltschutzgesetz Art. 2). Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr und Verwertung der Abfälle Gebühren.
- 2 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgung sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.

§ 9Gebührensyste~~m~~e

- 1 Die Gebühren werden pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben. Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif zu diesem Reglement. Der Gemeinderat kann für Geräte und Einrichtungen, die er zur Abfallentsorgung zur Verfügung stellt, Benützungsgebühren erheben.
- 2 Für Spezialabfuhr~~n~~ und für die Benützung der kommunalen Sammelstellen kann jährlich eine Entsorgungsgrundgebühr pro Haushalt und pro Betrieb erhoben werden. ¹⁾

§ 10

Gebührenfestsetzung

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhrgebühren gemäss Tarif im Anhang werden vom Gemeinderat festgesetzt. Eine Tarifierfassung kann erfolgen, wenn ihre Notwendigkeit nach § 8 Abs. 2 nachgewiesen ist. ²⁾

§ 11

Kompetenzen

Die für die Abfallentsorgung entstehenden Ausgaben und die Unterstützungsbeiträge gemäss § 4 sind Pflichtaufgaben der Gemeinde, wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Kredite werden mit dem Voranschlag gesprochen, soweit sie keiner besonderen Beschlussfassung im Sinne der kantonalen Finanzvorschriften bedürfen.

1) Ergänzung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.1998.

2) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4.12.1992.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Rechtsmittel

- 1 Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.
- 2 Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen sowie Meldungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Reglementes oder der gemeinderätlichen Vollzugsverordnung, sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 3 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30¹⁾ Tagen seit Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 13

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Abfallreglementes und der Vollzugsverordnung werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Busse bis Fr. 2'000.--²⁾ geahndet. Die administrativen Aufwendungen sowie die Kosten für Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- 2 Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist Gefahr im Verzug oder unterlässt der Verursacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 14

Inkrafttreten

- 1 Das Abfallreglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- 2 Das Abfallreglement vom 27. November 1981 ist auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Verabschiedet durch den Gemeinderat:

Frick, 23. April 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 1990.

1) Fristverlängerung von 20 auf 30 Tage gemäss revidiertem § 105 Abs. 1 Gemeindegesetz, in Kraft seit 1.1.2009.

2) Erhöhung von Fr. 200.-- auf Fr. 2'000.-- gemäss revidiertem § 38 Abs. 1 Gemeindegesetz, in Kraft seit 1.1.2009.

Anhang

Gebührentarif ¹⁾

	<u>Preis pro Einheit</u>
a) <u>Kehrriechsäcke</u> (§ 9 Abs. 1 Regl.)	
17 Liter (Gebührenmarken)	Fr. 1.50 ²⁾
35 Liter (Rollen à 10 Säcke)	Fr. 2.70
60 Liter (Rollen à 10 Säcke)	Fr. 4.40
110 Liter (Gebührenmarken)	Fr. 8.--
b) <u>Sperrgut</u> (§ 9 Abs. 1 Regl., § 12 VO)	
Sperrgut klein (max. 140/60/60 cm und 30 kg)	Fr. 7.--
Sperrgut gross	Fr. 16.--
c) <u>Container</u> (§ 9 Abs. 1 Regl., § 11 Abs. 5 VO) ³⁾	
Kilopreis gemäss Gewichtsmessung	Fr. 0.40 ⁴⁾
d) <u>Grünabfuhr</u> (§ 5 Regl., § 14 Abs. 2 VO) ⁵⁾	
privatwirtschaftliches Angebot mit gewichtbezogener Kostenbelastung	
e) <u>Häckseldienst</u> (§ 9 VO) ⁶⁾	
Einsatzdauer bis 10 Minuten	Fr. 20.--
Einsatzdauer bis 15 Minuten	Fr. 35.--
Einsatzdauer bis 20 Minuten	Fr. 50.--
jede weitere Minute bis max. 60 Minuten	Fr. 3.50
f) <u>Grundgebühr</u> (§ 9 Abs. 2 Regl., § 19 Abs. 2 VO) ⁷⁾	
pro Haushalt und Betrieb jährlich	Fr. 40.-- ⁸⁾

Die Mehrwertsteuer ist in diesen Ansätzen inbegriffen. ⁹⁾

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

1) Tarifänderungen durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1992 sowie Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.11.1996 (Erhöhung) und vom 23.6.2003 (Reduktion).

2) Einführung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.4.2005.

3) Gewichtbezogene Kostenbelastung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009 mit Wirkung ab 1.5.2009.

4) Reduktion von 50 auf 40 Rappen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30.1.2012 mit Wirkung ab 1.1.2012.

5) Einführung durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2006.

6) Tarifsätze gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31.8.1998.

7) Einführung durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.7.1999.

8) Reduktion von Fr. 50.-- auf Fr. 40.-- gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30.1.2012 mit Wirkung ab 1.10.2011.

9) Präzisierung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30.1.2012.

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

Vom 27. Dezember 1990

Der Gemeinderat Frick,

gestützt auf § 3 des Abfallreglementes vom 8. Juni 1990,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck

Diese Vollzugsverordnung ordnet die Einzelheiten des Abfallreglementes der Gemeinde Frick vom 8. Juni 1990.

§ 2

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Abfälle von Strassen und Plätzen (inkl. Marktabfälle).

§ 3¹⁾

Grünabfälle

Als Grünabfälle gelten organische verrottbare Küchenabfälle ohne Fleisch, Gartenabfälle sowie Strauch- und Baumschnitt.

§ 4

Spezialabfälle

Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. Organisation

§ 5

Kommunale Fachstelle

Als kommunale Fachstelle für die Abfallentsorgung fungiert die Bauverwaltung. Diese wirkt auch als Auskunftsstelle für die Bevölkerung. Sie kontrolliert, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, durch Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle. Für die Bauverwaltung gilt die Meldepflicht gemäss § 12 des Abfallreglementes.

§ 6

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallkörben an stark besuchten Orten, Plätzen und Erholungsanlagen. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

1) Neuformulierung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

2 Unternehmungen mit grossem Publikumsverkehr (Einkaufszentren, Industriebetriebe usw.) können vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf ihrem Areal Abfallkörbe aufzustellen und zu leeren.

§ 7

Verbrennen von Abfällen

1 Das Verbrennen von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben im Freien oder in privaten nicht bewilligten Verbrennungsanlagen ist verboten. ¹⁾

2 Das Verbrennen von Siedlungsabfällen gemäss § 2 im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen und Cheminées ist verboten.

3 Grünabfälle gemäss § 3 sollen in der Regel kompostiert werden. Das Verbrennen ist lediglich für trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten ausserhalb des Wohngebietes erlaubt, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht. ¹⁾

4 Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen, sind ausgenommen.

§ 8

Entsorgung über die Kanalisation

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation sowie die Entsorgung von Haustierspreu über das Abwassersystem sind verboten.

§ 9 ²⁾

Deponieren von Abfällen

1 Das Deponieren von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten.

2 Das Deponieren/Entsorgen von Grünabfällen an oder in Gewässern und auf öffentlichem Grund ist verboten. Beim Deponieren auf privatem Grund sind übermässige Emissionen zu verhindern.

§ 10 ²⁾

Kompostierung von Grünabfällen

Das Kompostieren hat zur Vermeidung übermässiger Emissionen fachgerecht zu erfolgen. Bei unsachgerechter Kompostierung kann die Gemeinde eine kostenpflichtige Beratung anordnen.

§ 11

Häckseldienst

Die Gemeinde organisiert einen periodischen Häckseldienst. Dieser kann von privaten Haushaltungen für kleinere Mengen von Häckselgut angefordert werden.

§ 12

Kehrichtabfuhr

Für die Gemeinde Frick sind der Dienstag und der Freitag Abfuhrtage. ³⁾ An Feiertagen fällt die Abfuhr aus. Den Feiertagen gleichgestellt sind der 2. Januar und der 26. Dezember. Die in den §§ 15 – 17 genannten Spezialabfälle dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

1) Präzisierung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

2) Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

3) Seit 1994 findet die wöchentliche Kehrichtabfuhr am Dienstag statt.

§ 13

Abfuhrbereitstellung

1 Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken der Gemeinde Frick bereitzustellen. Das Höchstgewicht pro Sack beträgt 30 kg.

2 ¹⁾

3 Presswürfel sind nicht zugelassen.

4 Die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke wie auch die mit einer Gebührenmarke versehenen sperrigen Einzelstücke in Normcontainern bereitgestellt werden. Diese sind möglichst auffällig mit Strassenbezeichnung und Hausnummer zu versehen.

5 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, diesen in einheitlichen Containern mit Identifikationschip zur gewichtsbezogenen Gebührenerfassung bereitzustellen. ²⁾

§ 14

Sperrgut ³⁾

1 Als Sperrgut gelten unteilbare Güter, die sich nicht auf die Masse 140/60/60 cm bzw. 30 kg verkleinern lassen.

2 Kleinsperrgut wie Möbelstücke, Teppiche etc. mit den Höchstmassen 140/60/60 cm kann stückweise oder in verschnürten Bündeln bis maximal 30 kg Gewicht bereitgestellt werden. ¹⁾

3 Sperrgut und Kleinsperrgut werden mit der wöchentlichen Kehrriechabfuhr entsorgt. Es ist mit einer grössen- und gewichtsabhängigen Sperrgutmarke zu versehen. Gartenabfälle sowie industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut.

§ 15

Weitere Spezialabfuhren

Abfuhren für Altpapier, Kleider, Textilien usw. werden periodisch durchgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig publiziert. Der Gemeinderat kann solche Spezialabfuhren privaten Organisationen übertragen.

§ 16 ⁴⁾

Sammelstellen

1 Die Sammelstellen dienen ausschliesslich der Bevölkerung von Frick. Nicht benützungsberechtigte Personen können weggewiesen werden.

2 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Flaschenglas und Einweggläser
- Papier und Karton
- Weissblech
- Aluminium
- Metalle
- Altöle
- Styropor

3 Die Anordnungen auf Hinweistafeln und Schildern bei den Sammelstellen sind strikte zu befolgen.

1) Neu eingefügt in § 14 durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

2) Gewichtsbezogene Kostenbelastung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009 mit Wirkung ab 1.5.2009.

3) Ingetration der früheren separaten Sperrgutabfuhr in die wöchentliche Kehrriechabfuhr durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2008.

4) Präzisierung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

4 Ausgenommen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind Materialien, welche via Handel und Gewerbe entsorgt werden können oder müssen (z.B. FCKW, mit Depot belegte Gegenstände usw.).

5 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

6 Für Tierkadaver und Metzgereiabfälle besteht beim kommunalen Werkhof eine Sammelstelle. Die Annahmezeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt. Für gewerbliche Betriebe wie Metzgereien und Schlachtbetriebe richtet sich die Gebührenpflicht nach den eidg. und kant. Gesetzesbestimmungen.

§ 17

Giftige Abfallstoffe

1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. ¹⁾ Sie werden auch von den örtlichen Apotheken und Drogerien entgegengenommen. ²⁾ Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsprodukten zurückzunehmen.

2 Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

§ 18

Rücknahmepflichtige Materialien

1 Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. Diese sind gemäss Stoffverordnung (StoV vom 9. Juni 1986) zur Rücknahme verpflichtet.

2 Verbrauchte Pneus, Entladungslampen, Elektro- und elektronische Geräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. ¹⁾

§ 19

Guterhaltene Gebrauchsgegenstände

Die Brockenstube des Frauenvereins kann nicht mehr benötigte, aber gut erhaltene Gebrauchsgegenstände und Möbel zur Weiterverwertung annehmen. ¹⁾ Ort und Öffnungszeiten werden regelmässig publiziert.

III. Finanzen

§ 20

Finanzierung

1 Die Kosten der Entsorgung werden gemäss §§ 8 – 11 des Abfallreglementes finanziert.

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen oder Öl- und Benzinabscheiderentleerungen usw. tragen die Verursacher.

3 Die erstmaligen Kosten für den Identifikationschip und die Montage bei Grüngut und gewichtsbezogenen Abfallcontainern werden durch die Gemeinde getragen. ³⁾

1) Präzisierung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

2) Vertragliche Neuregelung KESA (Kommunale Entsorgungsstruktur für Sonderabfälle aus Haushaltungen im Kanton Aargau), in Ausarbeitung 2009.

3) Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

§ 21

Gebührenbezug

1 Der Gebührenbezug erfolgt durch spezielle Kehrriechsäcke und Gebührenmarken. Der Gemeinderat bezeichnet die Verkaufsstellen, in denen Säcke und Marken bezogen werden können und regelt die Verkaufsprovision.¹⁾

2 Die Entsorgungsgrundgebühr wird den Grundeigentümern oder Baurechtsberechtigten jährlich mit den Benützungsgeldern für Wasser und Abwasser in Rechnung gestellt.²⁾

3 Die Gebühr für gewichtsbezogene Abfallcontainer wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.³⁾

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt zusammen mit dem Abfallreglement am 1. Januar 1991 in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat:

Frick, 27. Dezember 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid

1) Änderung zufolge gewichtsbezogener Kostenbelastung für Container durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

2) Ergänzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.7.1999.

3) Ergänzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.